

§1 Pflichten des / der Erwerbers/-in

Der / Die Erwerber/-in verpflichtet sich, das Tier artgerecht unterzubringen, zu füttern, im Bedarfsfall tierärztlich zu versorgen und regelmäßig impfen zu lassen. Er / Sie gewährleistet, dass das Tier nicht zu Versuchszwecken sowie zur Zucht eingesetzt wird und während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheit eine tiergerechte Versorgung erfährt.

Soweit aus veterinärmedizinischer Sicht keine Einwände bestehen, veranlasst der / sie bei unkastrierten Katzen- und Hündinnen die Kastration durch den Tierarzt. Eine Bescheinigung über diese ist dem Tierheim unverzüglich vorzulegen. Die Zwinger- sowie Ketten- und Anbindehaltung ist bei Hunden verboten.

Ausschließlich nach veterinärmedizinischer Indikation ist eine Einschläferung des Tieres unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen schmerzlos durch den Tierarzt vorzunehmen. Bei medizinischer Indikation, die im Verhalten des Tieres liegt, ist der Tierschutzverein über die geplante Einschläferung zu informieren. Diese Informationspflicht besteht ebenfalls beim Abhandenkommen des Tieres.

§2 Rechte des Tierschutzvereins

Ein sich ausweisender Vertreter eines Tierschutzvereins ist berechtigt, die Haltung des Tieres zu prüfen und erforderliche Auflagen zu erteilen, deren Umsetzung nachkontrolliert wird.

Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sich das Tier befindet oder üblich gehalten wird, ist zu gewähren.

Die Verletzung des Vertragsinhaltes durch den Erwerber hat die unverzügliche Rücknahme des Tieres, an das Tierheim und die Auflösung dieses Vertrags zur Folge.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Schutzgebühr besteht in diesem Falle nicht.
Im Weigerungsfalle wird der Gerichtsweg für zulässig erklärt.

Das Tier bleibt Eigentum des Tierschutzvereins Babenhausen / Münster und Umgebung e.V.

§3 Gewährleistung und Haftungsausschluss

Der Erwerber erklärt, dass er das Tier ausreichend besichtigt hat. Hinweise zur Charakteristik des Tieres wurden durch das Tierheim erteilt bzw. wurde auf erkennbare Auffälligkeiten, wie Kinderfeindlichkeit, Bissigkeit etc. soweit bekannt hingewiesen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventueller vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel jeder Art ist ebenso ausgeschlossen, wie durch das Tier hervorgerufene Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Tierschutzvereins/Tierheim beruhen. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Auf im Tierheim geborene Tiere sowie auf Welpen finden die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Anwendung.

Sollten in den ersten 14 Tagen nach Übernahme, gesundheitliche Probleme auftreten, ist dies sofort dem Tierheim zu melden. Nur in diesem Fall kann eine Überweisung zu unserem Vertragstierarzt erfolgen und die Kosten von unserem Tierheim übernommen werden.

§4 Rechte Dritter

Ein übernommenes Fundtier ist, wenn sich der Eigentümer binnen 6 Monaten nach Datum der Fundanzeige meldet und die Rückgabe fordert, unverzüglich an den Tierschutzverein herauszugeben.

Tiere, die dem Eigentümer durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen sind, sind stets auf Verlangen an ihn herauszugeben.

Es besteht darüber Einigkeit, dass der Tierschutzverein berechtigt ist, bis zum endgültigen Eigentumsübergang die unverzügliche Rückgabe des Tieres zu fordern, wenn der Übernehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegenüber dem Eigentümer des Tieres verzichtet der Übernehmer auf alle über die gewöhnlichen Unterhaltskosten hinausgehenden Ersatzansprüche im Fall der Herausgabe des Tieres an diesen.

§5 Rückgabe

In diesem Fall, sowie im Fall der notwendigen Rückgabe des Tieres an den Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten (vgl. §1) erkennt der Übernehmer an, dass er die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an ihn entstehende Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, wie z.B. Tierarztkosten, Haftpflichtschäden, Versicherungskosten, Steuern etc. selbst zu tragen hat. Gegenüber dem Tierschutzverein verzichtet er ausdrücklich auf das Geltendmachen irgendwelcher Aufwendungsansprüche im Fall der Rückforderung des Tieres oder im Fall der freiwilligen Rückgabe des Tieres, wenn er dieses nicht mehr halten kann oder will.

§5.1 Die Schutzgebühr wird generell nicht zurück erstattet

§6 Haftung

Der Tierschutzverein übernimmt für das Tier keine Haftung für durch das Tier hervorgerufene Schäden und keine Gewähr für dessen Eigenschaften oder Mängelfreiheit. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert.

§7 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen hiervon nicht berührt. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Tierschutzvereins.

§8 Mitgliedschaft

Eine abgeschlossene Mitgliedschaft bleibt bei einer Rückgabe des Tieres bestehen und muss gemäß Satzung separat gekündigt werden.

Ort:

Datum: / /

Tierschutzverein / Tierheim

Erwerber /-in